Rechtsmittel der Klage und Einwendung wegen Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes der Kaufsobjekte.

VIII.

Alle mit der Errichtung und Verfachung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Um-geldauslagen, sowie die Vermittlungsgebühren tragen die Vertragsteile zusammen, jedoch je zur Hälfte.

IX.

In die Verfachung dieser Urkunde zur Übertragung des Eigentums, Begründung der Pfandrechte wird über einseitiges Ansuchen mit Verständigungsverzicht gewilligt. Urkunde dessen mit zwei Zeugen gefertigt.

Raggal, am 10. November 1908

M. Katharina Küng m.p. Anna Maria Küng m.p.
gesch. Mitsch Verkäuferin
Käuferin Clara Küng m.p.
Verkäuferin

Franz Josef Schwarzmann m.p. Zeuge
Heinrich " m.p. Zeuge.

3520

Tagebuchzahl 624/6

Wird heute in Abschrift sub Folio 3517 verfacht.
Original ist mit 2 K — h. Stpl. versehen.
K. k. Bezirksgericht Bludenz, Abth. I
am 16. November 1908

[illegible]